Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

[redacted]

REFERAT	II c 3
BEARBEITET VON	Dr. Jonathan Fahlbusch
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-6930
FAX	+49 30 18 527-6763
E-MAIL	IIc3@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 14. Februar 2012

AZ [redacted]

Zugang zu amtlichen Informationen
Ihre E-Mail vom 16. Dezember 2011
Anlage: Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II

Sehr geehrte F[redacted]

über Ihren mit E-Mail vom 16. Dezember 2011 (hier eingegangen am 19. Dezember 2011) gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

Bescheid:

1. Der Antrag zu 1) auf Auskunft über die derzeit aktuellen Richtlinien und Weisungen zu den nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen (§ 24 SGB II) wird abgelehnt.
2. Der Antrag zu 2) auf Auskunft über die derzeit aktuellen Richtlinien und Weisungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) wird abgelehnt.
3. Der Antrag zu 3) auf Auskunft über ein schlüssiges Konzept zu den Kosten der Unterkunft (§ 22 ff. SGB II) des Sozialamts/ Jobcenters Wetterau, GE MainArbeit.Jobcenter Offenbach wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 16. Dezember 2011 beantragen Sie Auskunft über:

1) derzeit aktuelle Richtlinien und Weisungen zu den nicht vom Regelbedarf umfassten Leistungen (§ 24 SGB II),
2) derzeit aktuelle Richtlinien und Weisungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II),
3) ein schlüssiges Konzept zu den Kosten der Unterkunft (§ 22 ff. SGB II) des Sozialamts/ Jobcenters Wetterau, GE MainArbeit.Jobcenter Offenbach.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

II.

Von Ihnen geltend gemachte Ansprüche aus dem UIG kommen bezüglich der gewünschten Auskünfte nicht in Betracht, da die angeforderten Informationen keine Umweltinformationen i. S .d. § 2 Absatz 3 UIG darstellen. Ein Auskunftsersuchen nach § 1 VIG scheitert daran, dass schon keine Informationen über gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen i. S. d. § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind.

Ihrem Auskunftsersuchen nach dem IFG konnte nicht entsprochen werden.

Sofern Sie Auskünfte zu „Richtlinien und Weisungen" begehren, habe ich Ihren Antrag dahingehend ausgelegt, dass Sie Auslegungshinweise und Informationen zu den jeweiligen Bestimmungen des SGB II begehren, die für die Jobcenter verbindlich sind.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag nur hinsichtlich Ihres Antrags zu 1) - und dafür auch nur teilweise - zuständig. Im Übrigen ist Ihr Antrag schon unzulässig, da dieser Informationen betrifft, zu deren Verfügung ich nicht berechtigt bin. Denn naturgemäß kann ich nur über Richtlinien und Weisungen Auskunft erteilen, die in meinem

Geschäftsbereich liegen. Der teilweise zulässige Antrag zu 1) ist zudem unbegründet, da das BMAS keine entsprechenden Weisungen erteilt hat.

Ein Weisungsrecht des Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II besteht nämlich nur dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) der gem. § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II zuständige Träger der jeweiligen Leistung ist. Nur in diesen Fällen kann das BMAS gem. § 47 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 44b Absatz 3 SGB II im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht Weisungen erteilen und damit die BA und die Jobcenter an seine Auffassung binden. Daneben kann auch die BA als Träger der Leistungen gegenüber den Jobcentern gem. § 44b Absatz 3 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II Weisungen erteilen. Diese Weisungen werden in der Regel durch sog. Fachliche Hinweise erteilt. Hinsichtlich dieser Fachlichen Hinweise ist das BMAS jedoch nicht die zur Verfügung berechtigte Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 IFG, sondern dies ist die Bundesagentur.

Handelt es sich hingegen um kommunal zu erbringende Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II, führt die Aufsicht darüber das jeweilige Bundesland. Ein Weisungsrecht steht im Rahmen dieser Leistungen weder dem BMAS noch der BA zu, sondern nur den Städten oder Landkreisen gegenüber den Jobcentern gem. § 44b Absatz 3 SGB II. Die Städte und Landkreise sind wiederum nach dem jeweiligen Landesrecht gegebenenfalls Weisungen der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht unterworfen.

Antrag zu 1)

Im Rahmen der neben den Regelleistungen möglichen Erbringung von Leistungen für Erstausstattungen (vgl. § 24 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB II) handelt es sich um kommunal zu erbringende Leistungen im vorstehend beschriebenen Sinne. Sofern Sie Auskünfte über Weisungen hinsichtlich dieser Leistungen begehren, wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesbehörde in Hessen oder die zuständige Kommune.

Zu den Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 SGB II (orthopädische Schuhe) wäre das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Auskunft befugt. Hinsichtlich dieser Leistungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales allerdings keine Weisungen oder Richtlinien erlassen.

Auch wenn Ihrem formalen Begehren nach dem IFG nicht entsprochen werden kann, weise ich auf die im Internet abrufbaren und die Jobcenter bindenden Fachlichen Hinweise der BA zu den nach § 24 SGB II zu erbringenden Leistungen hin (abrufbar unter

www.arbeitsagentur.de - Menüpunkte „Veröffentlichungen"- „Weisungen" - „Arbeitslosengeld II"- „Weitere Informationen" - „Fachliche Hinweise SGB II") und lege diesem Bescheid diese Fachlichen Hinweise zu Ihrer Information bei.

Antrag zu 2)

Hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sind die Kommunen gem. § 6 Absatz 2 SGB II insgesamt zuständige Träger, sodass das BMAS als nicht zuständige Bundesbehörde keine Weisungen und Richtlinien erlassen kann. Bitte wenden Sie sich wegen dieser Informationen an die zuständige Landesbehörde in Hessen oder Ihre Kommune, sofern Sie entsprechende Weisungen begehren.

Antrag zu 3)

Auch die Kosten der Unterkunft und Heizung werden gem. § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II von den Kommunen erbracht, sodass das BMAS nicht Urheber eines schlüssigen Konzepts zu den Kosten der Unterkunft Ihres Jobcenters sein kann und damit nicht die gem. § 7 Absatz 1 IFG zur Verfügung über die gewünschten Informationen zuständige Behörde ist. Bitte wenden Sie sich für die Darlegung eines Konzeptes zu den Kosten der Unterkunft an den für Sie zuständigen Landkreis oder Stadt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach BekanntgabeWiderspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Vogt

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES 48

Beglaubigt

Tarifbeschäftigter
Vollmer